

STATUT des ÖSTERREICHISCHEN EISSCHNELLLAUF VERBANDES



§ 1

NAME, SITZ und ZWECK des VERBANDES

1. Der Verband führt den Namen „**ÖSTERREICHISCHER EISSCHNELLLAUF VERBAND**“ (ÖESV), hat seinen Sitz in WIEN und ist Mitglied der ÖSTERREICHISCHEN BUNDESSPORTORGANISATION (BSO), des ÖSTERREICHISCHEN OLYMPISCHEN COMITEE (ÖOC) und der INTERNATIONAL SKATING UNION (ISU). Der Verband ist gemeinnützig, verfolgt keinerlei Erwerbsabsichten, ist unpolitisch, akzeptiert keine Einflussnahme in den Eisschnelllaufsport aus politischen oder anderen Gründen, wird jede Anstrengung unternehmen, um derartige Einflüsse zu verhindern, ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, wurde 1889 im OEV gegründet und wurde 1995 zum selbstständigen Österreichischen Eisschnelllauf Verband.
2. Zweck des Verbandes ist die Regelung und Förderung aller Ausübungsformen des olympisch anerkannten Eisschnelllauf-Sportes in Österreich und die Vertretung der Interessen der Mitgliedsvereine sowie der österreichischen Eisschnelllaufsportler nach außen. Mitglieder sind Mitgliedsvereine und deren Mitglieder, die auf regionaler Ebene im Eisschnelllaufsport tätig sind und anerkennen, dass alle nationalen und internationalen Eisschnelllauf Angelegenheiten unter ausschließlicher Kontrolle des ÖESV stehen. Die Mitglieder stimmen diesem Statut zu und anerkennen dessen Regeln.
3. Der „Österreichische Eisschnelllauf Verband“ ist der allein zuständige österreichische, von der BSO, vom ÖOC und der ISU anerkannte Fachverband für Eisschnelllauf in Österreich.

§ 2

VERBANDSJAHR / SPORTJAHR

Das Verbandsjahr ist gleich dem KALENDERJAHR (01.01. - 31.12.).
Das Sportjahr läuft vom 1. Juli eines Jahres bis 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 3

TÄTIGKEITSBEREICH

Die Ziele des Verbandes sind:

1. Vertretung und Förderung der Interessen der österreichischen Eisschnelllaufaktivitäten gegenüber Personen, Körperschaften, Behörden, Sportorganisationen und der International Skating Union.
2. Kontaktpflege zu allen ausländischen Eissportverbänden, insbesondere Eisschnelllaufsportverbänden, und Erfahrungsaustausch mit diesen, insbesondere auf sportlichem Gebiet.
3. Öffentlichkeitsarbeit zur Wahrung und Förderung der Interessen des Eisschnelllaufsportes in Österreich.
4. Ausarbeitung und Erlassung einer österreichischen Eisschnelllauf-Wettlaufordnung („Allgemeine Bestimmungen“ und spartenspezifische Regeln) und die laufende Anpassung der ÖWO an die ISU-Wettlaufordnung unter Beachtung österreichischer Erfordernisse.
5. a.) Ausbildung, Ernennung und Aberkennung der Berechtigung von ÖESV Wettkampf Funktionären (Schiedsrichter, Starter für Eisschnelllauf sowie der Schiedsrichter, Starter und Competitors Stewards für Short Track) sowie Entscheidung und/oder Setzung von disziplinären Maßnahmen; Erstellung der für die Mitgliedsvereine verbindlichen aktuellen ÖESV-Wettkampf Funktionärslisten, sowie Anträge

an die ISU zur An- bzw. Aberkennung internationaler OESV-Wettkampffunktionären (Schiedsrichter, Starter für Eisschnelllauf sowie Schiedsrichter, Starter und Competitors Stewards für Short Track).
b.) Regelmäßige Aus- und Fortbildung von Funktionären auf dem Sachgebiet ÖESV-Statut, ÖWO und ÖESV-Ethikode.

6. Veranstaltung von Österreichischen Staatsmeisterschaften, von Österreichischen Juniorenmeisterschaften im Eisschnelllauf und Short Track sowie von Österreichischen Marathonmeisterschaften und sonstiger ÖESV-Bewerbe bzw. die Vergabe dieser Bewerbe zur Durchführung an Mitgliedsvereine über deren Antrag.
7. Bewerbung für und Durchführung von ISU Championships (ISU Rules soweit Eisschnelllauf betreffend) und International Competitions (ISU Rules soweit Eisschnelllauf betreffend) in Österreich und bei besonderen Umständen im Ausland. Ferner die Zustimmung zur Durchführung internationaler Eisschnellaufbewerbe durch die Mitgliedsvereine.
8. Entsendungen von ÖESV-Läufern, ÖESV-Wettkampf Funktionären (Schiedsrichter, Starter und Competitors Stewards) sowie etwaigen Eisschnellauf-Funktionären zu allen internationalen Eisschnellaufbewerben und ISU-Meisterschaften hat der OESV-Vorstand selbst oder über Vorschlag von Mitgliedsvereinen das Nominierungsrecht.
9. Laufender Kontakt zu den Mitgliedsvereinen und Beratung hinsichtlich der Vereinsarbeit, insbesondere in eisschnellaufsportlichen Belangen.
10. Zusammenarbeit mit einer eventuell bestehenden Interessensvertretung der Eisschnellauftrainer, Lehrwarte und Übungsleiter.
11. Der Verband hat auch die Aufgabe der Förderung der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Lehrwarten und Trainern im Eisschnelllauf.
12. Inanspruchnahme aller möglichen Einnahmen wie beispielsweise Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Zuwendungen und Spenden aller Art, insbesondere Sponsorgelder und Abschluss der diesem Zwecke dienenden Verträge, Kostenbeiträge, Vermächtnisse, Erlöse von Veranstaltungen und Erträge aus der Verwaltung und Veranlagung des Vermögens des Verbandes.
13. Unterstützung von Mitgliedsvereinen unter Berücksichtigung der erbrachten Leistung und der Nachwuchsarbeit im Eisschnelllauf nach Maßgabe der hierfür vorgesehenen und verfügbaren Mittel.
14. Finanzielle Unterstützung für die Durchführung von Österreichischen Staatsmeisterschaften, Meisterschaften und ÖESV-Bewerben durch Mitgliedsvereine nach Maßgabe der hierfür vorgesehenen und verfügbaren Mittel.
15. Förderung und Schaffung im möglichen Rahmen von Einrichtungen für die Ausübung des Eisschnellaufsportes.
16. Durchführung von sportfördernden Maßnahmen im Eisschnelllauf.

§ 4

MITGLIEDER

1. Die Mitglieder des ÖESV gliedern sich in:
 - 1.1. Außerordentliche Mitgliedsvereine
 - 1.2. Ordentliche Mitgliedsvereine
 - 1.3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
 - 1.4. Unterstützende Mitglieder
- 1.1. AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDSVEREINE können über Präsidiumsbeschluss des ÖESV jene Vereine werden, die ihren Beitritt zum ÖESV als außerordentliches Mitglied dem Präsidium melden, in ihrem Bereich überwiegend Eisschnelllauf betreiben, dies auch in ihrem Statut des Vereines nachweisen können und sich unter Vorlage des Statuts, der Mitgliederliste, der Funktionärs-, Wettkampffunktionärs- und der Aktivenliste um die Aufnahme als außerordentlicher Mitgliedsverein bewerben. Außerdem muss der Mitgliedsverein einen auf den olympischen Eisschnellaufsport hinweisenden Namen führen.
Landesverbände, die in ihrem Bereich den Eisschnellaufsport fördern und pflegen, können sich ebenfalls unter Vorlage ihres Statut und der Funktionärsliste um die Aufnahme als außerordentlicher Mitgliedsverein bewerben, bleiben jedoch immer außerordentlicher Mitgliedsverein. Landesverbände müssen einen auf den Eislau sport hinweisenden Namen tragen.
Die Aufnahme kann vom Präsidium des ÖESV ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
Die Aufnahme ist im nächsten ÖESV-Rundschreiben kundzumachen.

1.2. ORDENTLICHE MITGLIEDSVEREINE können über Präsidiumsbeschluss des ÖESV eisschnelllaufbetreibende Vereine mit dem Sitz in Österreich werden, die eine aktive dem ÖESV zugeschriebene eissportliche regelmäßig ausgeübte Tätigkeit entfalten und die Läufer an ÖESV-Eisschnelllauf Staatsmeisterschaften oder ÖESV-Bewerben entsenden. Diese Mitgliedsvereine können sich als ordentlicher Mitgliedsverein unter Vorlage des aktuellen Statuts, der Mitgliederliste, der Funktionärs-, Wettkampffunktionärs- und der Aktivenliste, soweit eventuelle Eisschnelllauf Zweigvereine bestehen, nur von diesen, dem Nachweis von Platzierungen von Läufern bei ÖESV Meisterschaften bzw. ÖESV-Bewerben der letzten zwei Sportjahre und einer mindestens dreijährigen Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied, um die Aufnahme als ordentlicher Mitgliedsverein bewerben. Das Präsidium kann bei einem Nachweis von entsprechenden Leistungen die Wartezeit verkürzen. Die Aufnahme kann vom Präsidium ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Derartige Verweigerungen werden in der nächsten Generalversammlung vom Präsidium begründet vorgelegt. Die Generalversammlung entscheidet dann über die Aufnahme. Außerdem muss der Mitgliedsverein einen auf den olympischen Eislauksport hinweisenden Namen führen.

Die Aufnahme ist im nächsten ÖESV-Rundschreiben kundzumachen.

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliedsverein durch einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Sportjahren keine Platzierung eines Läufers auf Ergebnislisten von ÖESV Meisterschaften oder ÖESV-Bewerben nachweisen kann. Von dieser Maßnahme ist das Mitglied schriftlich in Kenntnis zu setzen und hat das Recht, innerhalb von vier Wochen dazu Stellung zu nehmen. Nach Verstreichen dieser Frist ist die Entscheidung im Rundschreiben kundzumachen. Der Mitgliedsverein wird mindestens jedoch noch für das darauffolgende Sportjahr weiterhin als außerordentlicher Mitgliedsverein geführt.

1.3. EHRENPRÄSIDENTEN sind physische Personen, die in der Funktion des Präsidenten oder Vizepräsidenten im Verband tätig waren und/oder auf Grund besonderer Verdienste um den Eisschnelllaufsport über Antrag des Vorstandes selbst oder über Vorschlag von Mitgliedsvereinen und von einer ordentlichen Generalversammlung mit 3/4 (dreiviertel) Mehrheit der Stimmen auf Lebensdauer dazu gewählt werden.

EHRENMITGLIEDER sind physische Personen, insbesondere Funktionäre von Mitgliedsvereinen oder ehemalige Funktionäre des Verbandes, die auf Grund besonderer Verdienste um den Eisschnelllaufsport über Antrag des Vorstandes selbst oder von Vereinen von einer ordentlichen Generalversammlung mit 3/4 (dreiviertel) Mehrheit der Stimmen auf Lebensdauer dazu gewählt werden.

Für die als Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieder des ÖESV vorgeschlagenen Personen hat der Protege das im ÖESV aufliegende Vorschlagsformular ausgefüllt an das Präsidium zu übermitteln. Das Präsidium entscheidet nach Prüfung des Vorschlages über die Weiterleitung an die Generalversammlung.

Das Präsidium kann verliehene Ehrentitel aberkennen, wenn es den Beschluss gefasst hat, dass die in Frage stehende Person die sportliche Ethik gröblich verletzt oder schwerwiegend gegen die Interessen und den Ruf des ÖESV gehandelt hat. Diese Person hat die Möglichkeit, gegen die Aberkennung des Ehrentitels Berufung in der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung zu richten. Eine Aufhebung der Aberkennung in dieser Generalversammlung kann nur mit 3/4 Mehrheit erfolgen.

1.4. UNTERSTÜTZENDE MITGLIEDER können alle physischen und juristischen Personen sein, die durch besondere Taten, insbesondere finanzielle Unterstützung zur Erreichung der Ziele des Verbandes beigetragen haben und vom Präsidium dazu ernannt werden.

1.5. Alle Mitgliedsvereine, deren Mitglieder, alle Funktionäre, bestellte oder kooptierte Berater, Mitarbeiter und Angestellte des ÖESV unterstehen dem ÖESV-Statut, der österreichischen und internationalen Wettlaufordnung, dem ÖESV-Ethikcode (integrierender Bestandteil der Statuten), der ISU-Constitution, den NADA Austria und WADA Antidoping Bestimmungen, den Entscheidungen der ÖESV-Generalversammlung und den Beschlüssen des ÖESV Präsidiums.

2. Die MITGLIEDSCHAFT ERLISCHT durch:

- 2.1. Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
- 2.2. Ableben bei physischen Personen
- 2.3. freiwilligen Austritt des Mitgliedsvereines
- 2.4. Aberkennung gemäß § 5.8.3.

§ 5

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. ALLE MITGLIEDER und deren Mitglieder sind zur Einhaltung des Statuts, der Beschlüsse der Generalversammlungen und des Präsidiums sowie der österreichischen und internationalen Wettlaufordnung in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet und anerkennen den ÖESV-Ethikcode.
2. ORDENTLICHE MITGLIEDSVEREINE sind verpflichtet, dem ÖESV jährlich bis zum 31.JÄNNER ihre Mitgliederzahl, bei Eisschnelllaufsektionen nur von diesen, sowie die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der aktiven Sportteilnehmer, sowie des Vereinsvorstandes und gegebenenfalls der Leitung mit eisschnelllaufbefasster Sektionen mit dem Stande 1. JÄNNER des jeweiligen Kalenderjahres bekanntzugeben.
3. ORDENTLICHE und AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDSVEREINE haben dem ÖESV jährlich bis 1. JULI einen Tätigkeitsbericht über alle Eisschnelllaufleistungen im abgelaufenen Sportjahr vorzulegen. Der Vorstand ist berechtigt, urkundliche Nachweise anzufordern.
4. ORDENTLICHE MITGLIEDSVEREINE haben einen Mitgliedsbeitrag an den ÖESV zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der ordentlichen Generalversammlung bestimmt.
5. Die AUSSERORDENTLICHEN MITGLIEDSVEREINE zahlen eine von der Generalversammlung zu bestimmende Unkostenpauschale.
6. Satzungsänderungen bei ORDENTLICHEN und AUSSERORDENTLICHEN MITGLIEDSVEREINEN, Änderungen bei Vereinsfunktionären sowie Anschriftenänderungen sind dem ÖESV unverzüglich nach Beschlussfassung oder Eintritt der Änderung bekanntzugeben.
7. Die Feststellung der Vertretungsbefugnis für Mitgliedsvereine erfolgt ausschließlich über den ZVR mit der Ergänzung, dass eventuell bereits nachweislich an die zuständige Vereinsbehörde erfolgte Mitteilungen berücksichtigt werden.
8. Anti-Dopingbestimmungen:
 1. Für den ÖESV, seinen Mitgliedsvereinen und deren Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelung des Internationalen Fachverbandes(ISU) und die Anti-Dopingbestimmung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 in der jeweils gültigen Fassung.
 - a. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des ÖESV verbindlich.
 - b. Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖESV die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 leg.cit. zur Anwendung kommen.
 - c. Die Entscheidungen der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 bel.cit. zur Anwendung kommen.
 2. Die Mitgliedsvereine des ÖESV haben die Anti-Dopingregelungen in ihre Statuten aufzunehmen und ihre Mitglieder und Mitarbeiter zu verpflichten,
 - a. die sich aus den Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes ergebenden Pflichten einzuhalten;
 - b. die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen;
 - c. Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen
 - d. und die Unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen.
 3. Alle Mitgliedsvereine sind auszuschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.

§ 6

FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG DER PFLICHTEN GEMÄSS § 5

1. a. Bei Nichtbeachtung der im § 5 Abs 2, 3, 4 und 5 festgelegten Termine sind die Mitgliedsvereine des Verbandes einmal mit eingeschriebenem Brief an die bekanntgegebene Vereinsadresse unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen zu mahnen. Hat ein Mitgliedsverein seine Verpflichtungen hinsichtlich Mitgliedermeldung (Abs 2), oder Tätigkeitsbericht (Abs 3) oder Beitragszahlung (Abs 4 u 5) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Termine fällig waren, auch nach neuerlicher eingeschriebener schriftlicher Mahnung nicht erfüllt, so gilt er zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Säumnis war, als aus dem Verband ausgetreten, ohne dass seine Zahlungspflicht für den Rückstand der Beitragszahlung erlischt.
b. Im Jahr einer ÖESV-Generalversammlung haben die Mitgliedsvereine alle Verpflichtungen gemäß § 5, die zum Zeitpunkt der stattfindenden Generalversammlung fällig sind, spätestens 2 Wochen vor dieser Generalversammlung zu erfüllen. Bei Nichterfüllung hat dieser Mitgliedsverein kein Stimmrecht anlässlich dieser Generalversammlung.
2. Mitgliedsvereine, die gemäß den vorangehenden Bestimmungen in ihrer Verpflichtung säumig sind, dürfen während der Zeit der Säumigkeit keine finanziellen Zuwendungen des Verbandes erhalten. Gravierende Verstöße im Sinne des § 5 Abs 1 können den Ausschluss eines Mitgliedsvereines, eines oder mehrere seiner Mitglieder nach sich ziehen. Mangels Nachweises eissportlicher Tätigkeit, kann das Präsidium auch über die Streichung oder Beschränkung von Zuwendungen für die betreffenden Mitgliedsvereine befinden sowie nicht widmungsgerecht genutzte Zuwendungen ganz oder teilweise rückfordern.

§ 7

RECHTE DER MITGLIEDER

1. ORDENTLICHE MITGLIEDSVEREINE (ausgenommen gesperrte) sind berechtigt, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden an das Präsidium und Anträge sowie Wahlvorschläge an die Generalversammlung zu richten. Diese müssen satzungsgemäß gefertigt sein.
2. Mitgliedsvereine (ausgenommen gesperrte) sind berechtigt, mit ihren Mitgliedern und Funktionären im Rahmen dieser Satzung und der Wettlaufordnung an Eisschnelllaufsportveranstaltungen teilzunehmen sowie derartige Eissportveranstaltungen durchzuführen.
3. Alle Mitgliedsvereine (ausgenommen gesperrte) sind berechtigt, an ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen des ÖESV teilzunehmen, wobei jedoch nur ordentliche Mitgliedsvereine, die nicht unter die Sanktionen des § 6 fallen, und die die Voraussetzungen des § 8.1 der Statuten erfüllen, stimmberechtigt sind.
4. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können in beratender Funktion an den Generalversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 8

STIMMRECHT DER MITGLIEDSVEREINE

1. Das Stimmrecht in den Generalversammlungen kann von einem stimmberechtigten, ordentlichen Mitgliedsverein nur von einem Delegierten, der dessen Mitglied ist und mit satzungsgemäß gefertigter Ermächtigung ausgestattet ist, ausgeübt werden. Zur Feststellung der Rechtsfähigkeit der Ermächtigung gilt § 5.6 der Statuten. Ein Delegierter kann nur einen Verein vertreten.
2. Jeder ordentliche Mitgliedsverein hat
 - a. 1 (eine) Vereinsstimme für jede vom ÖESV betriebene Eisschnelllaufsportart (Eisschnelllauf und/oder Short Track). Die Zuerkennung der Vereinsstimme(n) erfolgt aufgrund mindestens einer sportartspezifischen Platzierung eines Läufers auf einer Ergebnisliste von ÖESV Meisterschaften oder ÖESV Bewerben innerhalb der letzten beiden Sportjahre vor der Generalversammlung und
 - b. Leistungsstimmen, die nach dem, den Statuten beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil der Statuten bildenden Schema (BEILAGE: ÖESV-Leistungsstimmenberechnung), zu ermitteln sind. Die Anzahl der Leistungsstimmen entspricht der Anzahl der bei der Generalversammlung stimmberechtigten Vereinsstimmen minus 1 (eins). Für die Ermittlung der Leistungsstimmen sind die beiden letzten der Generalversammlung vorangegangenen, abgeschlossenen Sportjahre in Summe maßgebend.
 - c. Stichtag für die Berechnung der Vereins- und Leistungsstimmen ist der Tag, der 10 (zehn) Wochen vor der Generalversammlung liegt. Bestehende Mängel (außer Rechenfehler) können nach diesem Tag keinesfalls mehr behoben bzw. „geheilt“ werden.

§ 9

ORGANE DES VERBANDES

Die Organe des Österreichischen Eisschnelllauf Verbandes sind:

1. die GENERALVERSAMMLUNG
2. das PRÄSIDIUM
3. der VORSTAND
4. die TECHNISCHEN KOMMISSIONEN

§ 10

GENERALVERSAMMLUNGEN

1. Die **ordentliche Generalversammlung** findet alle 2 (zwei) Jahre, jeweils binnen 5 Monaten nach Ablauf des vorangegangenen ISU-Kongresses, statt.
2. Die EINLADUNG zu ordentlichen Generalversammlungen ist mindestens 8 (acht) Wochen vor dem geplanten Termin unter Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern postalisch (schriftlich) zuzustellen. ANTRÄGE sowie WAHLVORSCHLÄGE zu einer ordentlichen Generalversammlung sind spätestens 4 (vier) Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidium unter Beibringung der Unterlagen gem.
§ 14.3. nur postalisch schriftlich einzubringen. Verspätet eingelangte Anträge sind zurückzuweisen. Mindestens 14 (vierzehn) Tage vor der ordentlichen Generalversammlung hat das Präsidium etwaige Anträge, den Kassenbericht sowie eine Liste der stimmberechtigten Mitgliedsvereine mit der ermittelten Stimmenanzahl (Vereinsstimmen und Leistungsstimmen) zuzustellen. Für postalische Sendungen gilt das Datum des Aufgabepoststempels.
3. **Eine außerordentliche Generalversammlung** ist vom ÖESV unter Bekanntgabe der Tagesordnung innerhalb von vier Wochen in nachstehenden Fällen einzuberufen und innerhalb von 3 (drei) Monaten unter den gleichen Prämissen wie eine ordentliche Generalversammlung durchzuführen:
 - 3.1. Wenn mehr als die Hälfte der gewählten Präsidiumsmitglieder ausgeschieden sind.
 - 3.2. Über schriftlichen satzungsgemäß gezeichneten Antrag mit Angabe der Tagesordnung von 10 v.H. Mitgliedsvereine.
 - 3.3. Auf Beschluss des Präsidiums.
 - 3.4. Über Antrag mindestens zweier Rechnungsprüfer.
4. Den Vorsitz bei den Generalversammlungen führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Leitungsorganes oder wenn auch kein Mitglied des Leitungsorganes anwesend ist, der an Jahren älteste Delegierte den Vorsitz.

§ 11

BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die ordentliche Generalversammlung und die außerordentlichen Generalversammlungen gem § 10.3.1, § 10.3.3. und § 10.3.4. sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden, und wenn mindestens 1/4 (ein Viertel) aller stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedsvereine vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so können nach 1/2 (halben) Stunde Wartezeit die Generalversammlungen ohne Rücksicht auf die

Zahl der vertretenen Mitgliedsvereine zusammentreten und sind dann unter allen Umständen beschlussfähig. Auf diese Bestimmung der Satzung ist in der Einladung hinzuweisen.
Eine außerordentliche Generalversammlung, einberufen gem. § 10 3.2. ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% der ordentlichen Mitgliedsvereine stimmrechtlich vertreten ist.

§ 12

BESCHLUSSFASSUNG

1. Beschlüsse bzw. Wahlen benötigen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Zur Änderung des Statuts ist eine 2/3 (zweidrittel) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die Generalversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine schriftliche und/oder geheime Abstimmung beschließen.
4. Die Leitung der Abstimmung und die Fragestellung obliegt dem Vorsitzenden. Die Abstimmung über verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass in Verbindung mit der Fragestellung die wahre Meinung der Generalversammlung erwartet werden kann.
5. Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen und finden bei der Mehrheitsermittlung keine Berücksichtigung.

§ 13

AUFGABENBEREICH DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Entscheidung der Generalversammlung sind vorbehalten:

1. Bekanntgabe der Vereine, die gegen § 5 das Statut verstoßen haben.
2. Bekanntgabe und Kenntnisnahme der vertretenen Stimmenanzahl.
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
5. Entgegennahme des Kassenberichtes.
6. Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsprüfer.
7. Bestimmung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und Unkostenpauschale gem. § 5.4 und § 5.5.
8. Änderungen des Statuts.
9. Änderungen der österreichischen Wettlaufordnung (Besondere Bestimmungen und sparten-spezifische Regeln), wenn es sich nicht um eine Anpassung an die internationale Wettlaufordnung handelt.
10. Entscheidung über Berufungen im Sinne des §4.1.3 und § 21.9
11. Periodische Neuwahl der Leitungsorgane, der 5 (fünf) Mitglieder des Schiedsgerichtes und der 3 (drei) Rechnungsprüfer, bzw. Nachwahlen.
12. Allfälliges.

§ 14

LEITUNGSORGANE

1. Das PRÄSIDIUM:
Dem Präsidium gehören an:
 - 1.1. der Präsident
 - 1.2. der Vizepräsident
 - 1.3. der Schriftführer

- 1.4. der Kassier

2. Der VORSTAND:
Dem Vorstand gehören an:
Die Präsidiumsmitglieder und
Die Vorsitzenden der
 TK Eisschnelllauf
 TK Short Track
 TK Funktionärswesen

3. Das **passive** Wahlrecht in die Leitungsorgane des ÖESV haben Personen über 22 Jahre alt, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl die Vereinsmitgliedschaft bei einem ordentlichen Mitgliedsverein des ÖESV besitzen und den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen speziellen Funktionärs- oder Wettkampf-Funktionärsausbildung gem § 3.5. a.b. besitzen oder in den letzten vorangegangenen 3 Jahren eine durchgehende spezifisch eisschnelllaufsportliche Funktionärs- oder Wettkampf-Funktionärstätigkeit nachweisen können.
Die in die Leitungsorgane des ÖESV zu wählenden Funktionäre, bestellte oder kooptierte Berater, Mitarbeiter (Trainer etc.) und Angestellte des ÖESV haben folgenden Verpflichtungen nachzukommen:
 - 3.1. Das ÖESV-Standard-Bewerbungsformular mit (curriculum vitae) CV vorzulegen,
 - 3.2. eine unterschriebene schriftliche Anerkenniserklärung über die Beachtung und den vollen Respekt sowie der Erfüllung aller in dem ÖESV-Statut befindlichen Paragraphen, der Regeln der nationalen und internationalen Wettlaufordnung und des ÖESV Ethik Code vorzulegen,
 - 3.3. alle ausgeschriebenen Leitungsorgansitzungen und andere Besprechungen entsprechend gut vorbereitet und über die Tagesordnung informiert zu besuchen,
 - 3.4. sachkundig über die Tätigkeit des ÖESV zu sein,
 - 3.5. in den Leitungsorgansitzungen aufgestellte Regeln und Kriterien zu beachten, konstruktive Vorschläge einzubringen und den ÖESV bei seinen Entscheidungen zu unterstützen, die dem Wohle des Läufers und dem Eisschnelllaufsport dienen,
 - 3.6. das Präsidium über Bestrebungen zu informieren, die innerhalb oder außerhalb der Eisschnelllaufgemeinde darauf zielen, die sportliche Ausrichtung und Interessen des ÖESV zu beeinträchtigen,
 - 3.7. alle die von der Generalversammlung und den Leitungsorganen angenommenen Aktionen, auch in einer Minderheit, und in öffentlichen Diskussionen voll zu unterstützen,
 - 3.8. die Vertraulichkeit von den in Leitungsorgansitzungen und allen anderen vom ÖESV offiziell geführten Sitzungen (z.B. Trainersitzungen, Funktionärssitzungen und Sitzungen für Veranstaltungen etc.), ist absolut einzuhalten,
 - 3.9. an von ISU und ÖESV veranstalteten speziellen Ausbildungsprogrammen, Seminaren und anderen Fortbildungsmaßnahmen, nach Möglichkeit, teilzunehmen, um die eigenen Fähigkeiten zu verbessern.

4. Bei der Wahl soll darauf geachtet werden, dass einerseits die Eisschnelllaufsparten entsprechend vertreten sind und auch Rücksicht auf die regionale Verteilung genommen wird. Ein Mitgliedsverein darf nicht mehr als ein Präsidiumsmitglied stellen, wobei die Funktion des Präsidenten nicht eingerechnet wird. Doppelmitgliedschaften sind nicht zu beachten.

5. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Leitungsorganes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied, mit sofortigen Stimm- oder ohne Stimmrecht bis zur Nachwahl zu kooptieren, wozu die Nachwahl in der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung durchzuführen ist. Dies gilt nicht für das Ausscheiden des Präsidenten oder des Vizepräsidenten. Im Falle eines Ausscheidens des Präsidenten nimmt bis zur nächsten Nachwahl der Vizepräsident die Stelle des Präsidenten ein

6. Die Funktionsdauer der Leitungsorgane beträgt 4 (vier) Jahre. Auf jeden Fall währt sie nur bis zur Wahl der neuen Leitungsorgane. Ausgeschiedene Mitglieder der Leistungsorgane sind wieder wählbar. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können nicht in Leitungsorgane gewählt werden.

7. Die Leitungsorgane werden vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen.

8. Die Leitungsorgane sind beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Unabhängig davon kann ein Beschluss auch im Umlauf, telefonisch oder schriftlich (z.B. mail), herbeigeführt werden. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten. Wenn dies nicht möglich ist, kann der Präsident bei Gefahr im Verzug entscheiden, hat

aber die nachträgliche Genehmigung des Präsidiums einzuholen.

9. Jedem Mitglied in den Leitungsorganen kommt 1 (eine) Stimme zu.
10. Die Leitungsorgane fassen die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung ist keine gültige Stimme. Dem Präsidenten steht das Dirimierungsrecht zu.
11. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Leitungsorganmitglied.
12. Die Funktionsperiode eines Leitungsorganmitgliedes erlischt mit Ablauf, Abwahl durch eine Generalversammlung, Rücktritt oder Tod.
13. Die Leitungsorganmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt bekannt geben. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt einzelner Leitungsorganmitglieder wird mit Eingang der Erklärung, der Rücktritt des gesamten Präsidiums mit der Neuwahl durch die Generalversammlung wirksam.
14. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können auf Einladung an den Sitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
15. Die Leitungsorgane können jeweils für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung zusätzlich Beiräte mit beratender Funktion ohne Stimmrecht kooptieren und zu den Sitzungen einladen.

§ 15

KOMMISSIONEN

1. Diese Kommissionen sind:
 - 1.1. TECHNISCHE KOMMISSION für EISSCHNELLLAUF
 - 1.2. TECHNISCHE KOMMISSION für SHORT TRACK EISSCHNELLLAUF
 - 1.3. TECHNISCHE KOMMISSION für FUNKTIONÄRSWESENDarüberhinaus kann das Präsidium im Anlassfall spezielle Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen.

Die Mitglieder der speziellen Kommissionen, deren Zahl nach Bedarf vom Präsidium festzulegen ist, bestellt das Präsidium, bei den ständigen Kommissionen das Präsidium über Vorschlag des jeweiligen Vorsitzenden. Zu Mitgliedern können auch Trainer und sonstige Fachleute bestellt werden.
2. Stimmberechtigt innerhalb der Kommissionen sind neben den jeweiligen Vorsitzenden die vom Präsidium bestellten Mitglieder, unabhängig ihrer Vereinszugehörigkeit.
3. Der Vorsitzende der Kommission hat über das Ergebnis der Beratungen dem Präsidium zu berichten und alle ihre Beschlüsse und Vorschläge zur Kenntnis zu bringen. Dem Präsidium steht ein Einspruchsrecht zu. Die Beschlüsse erhalten erst nach Genehmigung durch das Präsidium Rechtswirksamkeit.

§ 16

AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS

1. Das Präsidium ist das leitende Organ des ÖESV und hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus dieser Satzung ergeben und für den Bestand und Weiterentwicklung des österreichischen Eisschnelllaufsportes erforderlich und nützlich sind. Es ist zur Erreichung dieses Zwecks insbesondere verpflichtet, geeignete Anträge an die Generalversammlung zu stellen und alle von den Mitgliedern eingebrachten Anträge, Anfragen, Beschwerden und Vorschläge im Sinne der generellen Zielsetzung in angemessener Frist zu behandeln und in freier Form (schriftlich oder mündlich) zu erledigen. Das Präsidium hat sich auch mit ausreichender Öffentlichkeitsarbeit zu befassen oder hat jedenfalls dafür zu sorgen, dass diese in angemessener Form gewährleistet ist.
2. Dem Präsidium obliegt auch die Vorbereitung der Generalversammlung. Zu diesem Zweck kann das Präsidium selbstständige Anträge stellen. Das Präsidium hat die Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen sowie das Verbandsvermögen mit entsprechender Sorgfalt zu

verwalten. Im Jahr zwischen den ordentlichen Generalversammlungen hat es bis spätestens 30. September einen umfassenden Tätigkeitsbericht an die Mitgliedsvereine auszusenden.

3. Anpassung der österreichischen Wettlaufordnung an die Bestimmungen der internationalen Wettlaufordnung (besondere Bestimmungen), soweit nicht Sonderregelungen der ÖWO getroffen werden.
4. Das Präsidium hat mittels Rundschreiben die Mitglieder über wichtige Ereignisse, Aktivitäten und Beschlüsse zu informieren.

§ 17

VERTRETUNG DES VERBANDES NACH AUSSEN

1. Der ÖESV wird durch den Präsidenten, Vizepräsidenten, Schriftführer und Kassier, je zwei gemeinsam vertreten.
2. Schriftstücke, für die keine qualifizierte Zeichnung erforderlich ist, können vom Generalsekretär oder Sportkoordinator des ÖESV unterzeichnet werden.

§ 18

DIENSTNEHMER des ÖESV

Zur Durchführung von Aufgaben des ÖESV kann der ÖESV Dienstnehmer aufnehmen. Diese sind für die Dauer ihres Dienstverhältnisses in den Organen des ÖESV weder wahl- noch stimmberechtigt und dürfen während der Dauer ihres Dienstverhältnisses keine wie immer geartete Funktion im Rahmen seiner Mitgliedsvereine ausüben.

§ 19

RECHNUNGSPRÜFUNG

Für die Rechnungsprüfung stehen drei von der Generalversammlung gewählte Rechnungsprüfer zur Verfügung, wobei für die Rechnungsprüfung das 4-Augen-Prinzip Anwendung findet. Auf Wunsch der Rechnungsprüfer ist gemäß dem aktuellen Vereinsgesetz Auskunft zu erteilen.

§ 20

SCHIEDSGERICHT

1. Zur Beilegung von allen Streitigkeiten innerhalb des ÖESV sowie in den in diesem Statut festgelegten Fällen, ist vor Einleitung eventuell gerichtlicher Schritte, das in diesem Paragraph festgelegte Schiedsgericht des Verbandes zu befassen, welches im eigenen Wirkungsbereich endgültig entscheidet.
2. Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat beim Präsidium unter Ertrag eines Unkostenanteiles von Euro 200,-- zu erfolgen.
3. Das Präsidium hat ehestmöglich 3 (drei) unbefangene Mitglieder aus den 5 (fünf) von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern des Schiedsgerichtes auszulosen, die sich unverzüglich nach Verständigung von ihrer Nominierung zu einem Schiedsgericht mit einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Beirat zu konstituieren haben.
4. Das Schiedsgericht setzt das Verfahren selbst fest und hat nach Anhören der Streitparteien die Sache ehestmöglich zu beenden. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist,

steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach dem Ablauf von 6 (sechs) Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

5. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.
6. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Protokolle sind von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen. Die Begründung des Schiedsspruches kann entfallen, wenn es im Interesse des österreichischen Eisschnelllaufsportes gelegen ist.
7. Der Schiedsspruch ist den Streitparteien und dem Präsidium zuzustellen.
8. Bei Schlichtung des Streitfalles ist die Art der Erledigung im Protokoll ersichtlich zu machen. Nach Abschluss des Verfahrens ist der gesamte Akt vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes dem Präsidium zur Kenntnis und Ablage vorzulegen.

§ 21

STRAFVERFÜGUNGEN

1. Handlungen und Unterlassungen, die geeignet sind, den österreichischen Eisschnelllaufsport, seine Institutionen oder Funktionäre zu schädigen, insbesondere Verstöße der Mitgliedsvereine und deren Mitglieder gegen das Statut, die Wettlaufordnung, Beschlüsse der Generalversammlung, der Leitungsorgane, den Ehrenkodex sowie grobe Unsportlichkeiten werden vom Präsidium, entsprechend § 21.3. geahndet.
2. Der Bestrafung unterliegen auch solche Mitgliedsvereine und deren Mitglieder, von denen das Schiedsgericht auf ein unzulässiges Verhalten nach Abs 1 erkannt hat.
3. Die Strafen bestehen in:
 - 3.1. Rüge
 - 3.2. Geldstrafe bis zum Höchstausmaß von € 2.000,--
 - 3.3. Sperre (Suspens)
 - 3.4. Ausschluss
 - 3.5. Aberkennung eines Ehrentitels.
4. Eine gleichzeitige Verhängung mehrerer Strafen ist unzulässig.
5. Die Strafen gem. 3.3.2. und 3.3.3. können unter berücksichtigungswürdigen Umständen auch bedingt unter Setzung einer Bewährungsfrist von 1 (ein) bis 3 (drei) Jahren verhängt werden.
6. Geldstrafen sind binnen 4 (vier) Wochen einzuzahlen. Bei Säumnis kann die Geldstrafe bis zur Bezahlung in eine unbedingte Sperre umgewandelt werden.
7. Sperre (Suspens) ist die zeitliche Beschränkung der Befugnisse eines Mitgliedes innerhalb des ÖESV. Sie kann bei Mitgliedsvereinen bis zur Höchstdauer eines Jahres, bei Einzelpersonen bis zu 10 (zehn) Jahren verhängt werden. Sie kann nur mit 2/3 (zweidrittel) Mehrheit der Präsidiumsmitglieder ausgesprochen werden.
8. Gegen die Verhängung der Strafen nach § 21 Abs. 3 para 3.1. bis para 3.4. im Zusammenhang mit § 21 Abs. 1 steht den Betroffenen das Rechtsmittel der Berufung an das hiezu einzuberufende Schiedsgericht zu. Berufungen sind eingeschrieben binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Zustellung des Straferkenntnisses beim Präsidium einzubringen; verspätete Berufungen sind zurückzuweisen. Die Einbringung der Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
9. Eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis des Schiedsgerichtes kann an die nächste ordentliche Generalversammlung gerichtet werden. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 22

AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer eigens hiezu einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit 3/4 (dreiviertel) Mehrheit beschlossen werden. Falls eine außerordentliche Generalversammlung die Auflösung des Verbandes beschließt, fällt das vorhandene Vermögen dem Österreichischen Olympischen Comité mit der Widmung zu, dieses für gemeinnützige Zwecke eisschnelllaufsportlicher Art zu verwenden.

Integrierende Bestandteile der STATUTEN:

Die Beilage zur Leistungsstimmenermittlung mit Zähler für Platzierungen stellt einen integrierenden Bestandteil der Statuten dar.

Ehrenkodex des ÖESV

BEILAGE

Leistungsstimmenermittlung im Eisschnellaufen und Short Track Eisschnellaufen

Wettkämpfe und Art		Platzierung	Zählermultiplikator
ESL	Olympische Winterspiele	Einzelstrecke	
	Olympische Winterspiele, Team Pursuit	Gesamtwertung	
SHT	Olympische Winterspiele	Einzelstrecke	x 12
	Olympische Winterspiele, Staffel	Gesamtwertung	
ESL	WM Allround	Gesamtwertung	
	WM Sprint	Gesamtwertung	
	WM Einzelstrecken	Einzelstrecke	
	WM Team Pursuit	Gesamtwertung	
	WC Endwertung, Einzelbewerbe	Einzelstrecke	
	WC Endwertung, Team Pursuit	Gesamtwertung	x 8
SHT	WM Allround	Gesamtwertung	
	WM Einzelstrecken	Einzelstrecke	
	WM Staffel	Gesamtwertung	
	WM Team	Gesamtwertung	
	WC Endwertung, Einzelbewerbe	Einzelstrecke	
	WC Endwertung, Staffel	Gesamtwertung	
ESL	WC Einzelbewerbe	Einzelstrecke	
	WC Einzelbewerbe, Team Pursuit	Gesamtwertung	
	EM Allround	Gesamtwertung	
	EM Einzelstrecken	Einzelstrecke	
	WM Junioren, Allround	Gesamtwertung	
	WM Junioren, Einzelbewerbe	Einzelstrecke	
SHT	EM Allround	Gesamtwertung	x 7
	EM Einzelstrecke	Einzelstrecke	
	EM Staffel	Gesamtwertung	
	WC Einzelbewerbe	Einzelstrecke	
	WM Junioren, Allround	Gesamtwertung	
	WM Junioren, Einzelbewerbe	Einzelstrecke	
ESL	ÖSTM, Allround	Gesamtwertung	
	ÖSTM Sprint	Gesamtwertung	
	ÖSTM Einzelstrecken	Einzelstrecke	
	ÖSTM Team Pursuit	Gesamtwertung	
SHT	ÖSTM Allround	Gesamtwertung	x 5

Statut ÖSTERREICHISCHER EISSCHNELLLAUF VERBAND
 beschlossen auf der GV am 13.09.2008
 genehmigt mit Bescheid der BPD Wien vom 15.10.2008

	ÖSTM Einzelstrecken	Einzelstrecke	
	ÖSTM Staffel	Gesamtwertung	
	ÖSTM Team	Gesamtwertung	
ESL	ÖM Junioren A	Gesamtwertung	x 3
	ÖM Junioren B	Gesamtwertung	x 2
	ÖM Junioren C	Gesamtwertung	x 1
	ÖM Junioren D	Gesamtwertung	x 1
	ÖM Junioren E	Gesamtwertung	x 1
	ÖM Junioren F	Gesamtwertung	x 1
SHT	ÖM Junioren A	Gesamtwertung	x 3
	ÖM Junioren B	Gesamtwertung	x 2
	ÖM Junioren C	Gesamtwertung	x 1
	ÖM Junioren D	Gesamtwertung	x 1
	ÖM Junioren E	Gesamtwertung	x 1
	ÖM Junioren F	Gesamtwertung	x 1

ZÄHLER für PLAZIERUNGEN

Abhängig von der Teilnehmerzahl beim herangezogenen Ergebnis u.zw.

<u>1 - 5 Teiln.</u>		<u>6 - 10 Teiln.</u>		<u>11 - 15 Teiln.</u>		<u>über 16 Teiln.</u>	
1.	8	1.	14	1.	21	1.	30
2.	6	2.	12	2.	19	2.	27
3.	4	3.	10	3.	17	3.	25
4.	2	4.	8	4.	15	4.	22
5.	1	5.	6	5.	13	5.	21
		6.	5	6.	11	6.	15
		7.	4	7.	9	7.	14
		8.	3	8.	8	8.	13
		9.	2	9.	7	9.	12
		10.	1	10.	6	10.	11
				11.	5	11.	10
				12.	4	12.	9
				13.	3	13.	8
				14.	2	14.	7
				15.	1	15.	6
						16.	5
						17.	4
						18.	3
						19.	2
						20.	2
						21.	2
						22.	2
						23.	2
						24.	1
						25.	1
						usw.	

Statut ÖSTERREICHISCHER EISSCHNELLLAUF VERBAND
beschlossen auf der GV am 13.09.2008
genehmigt mit Bescheid der BPD Wien vom 15.10.2008

ENDE des Statuts des Österreichischen Eisschnellaufverbandes - 2008